

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Witwe Maria Sch[REDACTED] geb. K[REDACTED] in W[REDACTED] Nr. [REDACTED]

Antragsgegnerin, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
führerin,

vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die Ehefrau Anni L[REDACTED] geb. Sch[REDACTED] in W[REDACTED] Nr. [REDACTED]

Antragstellerin, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
gegnerin,

vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Genehmigung eines Übergabevertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 8. Oktober
1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche,
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock
sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer [REDACTED] und
[REDACTED] beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm vom 6. Juni 1957 wird auf Kosten der
Antragsgegnerin, die der Antragstellerin die
außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerde-
verfahrens zu erstatten hat, zurückgewiesen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 16.500 DM festgesetzt.

Gründe:

Die Antragsgegnerin ist Eigentümerin der 4,1797 ha großen Stätte W. Nr. 79, die einen Einheitswert von 7300 DM hat. Sie ist als Erbin ihres im Jahre 1953 verstorbenen Ehemannes auch Eigentümerin der Stätte W. Nr. geworden, die 3,3948 ha groß ist und deren Einheitswert 9200 DM beträgt. Beide Besitzungen wurden bereits zu Lebzeiten des Ehemannes von der Stätte W. Nr. aus bewirtschaftet. Die Antragsgegnerin hat durch notariellen Vertrag vom 18. November 1954 den gesamten nunmehr im Grundbuch von W. Bd. 25 Bl. verzeichneten Grundbesitz auf ihre Tochter Anni (Antragstellerin) übertragen. Nach dem Abschluß des Vertrages kam es zu Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten, so daß die Übertraggeberin den Antrag auf Genehmigung des Vertrages zurücknahm. Nunmehr hat die Übertragnehmerin die Genehmigung des Übergabevertrages beantragt. Die Antragsgegnerin hat der Genehmigung widersprochen. Sie hat den Vertrag angefochten und weiter geltend gemacht, sie sei auch berechtigt, die Übertragung wegen groben Undanks der Antragstellerin zu widerrufen.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Übergabevertrag genehmigt, das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, mit der die Antragsgegnerin die Versagung der Genehmigung erstrebt.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 LWVG zulässig, weil es sich um die Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde handelt; sie ist jedoch nicht begründet.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerdebefugnis der

-3-

Antragsgegnerin verneint, weil durch die uneingeschränkte Genehmigung eines Vertrages kein Vertragsteil in seinen Rechten beeinträchtigt werde und deshalb keinem der Beteiligten ein Beschwerderecht zustehe. Diese Auffassung steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Das Gericht hat im Genehmigungsverfahren grundsätzlich die materiell-rechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht zu prüfen. Es ist auch bei offensichtlicher Nichtigkeit des Vertrages nicht gehindert, über die Genehmigung sachlich zu entscheiden und dem Beteiligten, der sich auf die Nichtigkeit des Vertrages beruft, deren Geltendmachung in einem besonderen Verfahren zu überlassen. Verneint das Gericht die offensichtliche Nichtigkeit oder nimmt es zu dieser Frage keine Stellung, so beeinträchtigt dies die Rechte eines Vertragsteiles nicht und gibt ihm daher kein Beschwerderecht (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 22. September 1953, V 31W 53/53, RdL 1953, 326). Nur dann ist im Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren die bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit des Vertrages zu prüfen, wenn für einen am Verträge nicht Beteiligten durch die Genehmigung oder Zustimmung ein Rechtsverlust eintreten würde (vgl. Beschluß vom 8. November 1955, V BLW 31/55, RdL 1956, 87). Um einen solchen Fall handelt es sich jedoch im gegenwärtigen Verfahren nicht. Das Oberlandesgericht brauchte sich somit entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde mit der Rechtsgültigkeit des Übergabevertrages nicht zu befassen, insbesondere auf die Frage, ob die Antragsgegnerin zur Anfechtung oder zum Widerruf berechtigt ist oder ob der Vertrag aus sonstigen Gründen der rechtlichen Wirksamkeit entbehrt, nicht einzugehen. Die Genehmigung des Vertrages beeinträchtigt die Rechte der Antragsgegnerin nicht, der es überlassen bleiben muß, die vermeintliche Nichtigkeit des Vertrages in einem besonderen Rechtsstreit geltend zu machen falls sie sich hiervon Erfolg verspricht.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos (mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die sofortige Beschwerde ist danach zu Recht als unzulässig verworfen worden, so daß die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche Dr. Hückinghaus Dr. Piepenbrock .